

Amtliche Mitteilungen

Datum 2. August 2018

Nr. 39/2018

Inhalt:

**Ordnung zur Verleihung der
staatlichen Anerkennung
für Absolventinnen und Absolventen
des Bachelor-Studiengangs
Soziale Arbeit**

**der
Universität Siegen**

Vom 1. August 2018

**Ordnung zur Verleihung der
staatlichen Anerkennung
für Absolventinnen und Absolventen
des Bachelor-Studiengangs
Soziale Arbeit**

**der
Universität Siegen**

Vom 1. August 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Staatliche Anerkennung
- § 2 Voraussetzungen und Antragsstellung
- § 3 Anforderungen an die Praxisstellen für die Ableistung der Praxistage
- § 4 Erfüllung der Praxis in Teilzeitarbeit
- § 5 Zeitraum der Antragsstellung
- § 6 Urkunde
- § 7 Aberkennung/Versagung der staatlichen Anerkennung
- § 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

§ 1

Staatliche Anerkennung

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG) vom 5. Mai 2015 die Erteilung und Beurkundung der staatlichen Anerkennung.
- (2) Die staatliche Anerkennung kann von der Hochschule zur Bestätigung der erfolgreichen Vorbereitung auf die Berufsrolle einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters oder einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen auf Antrag verliehen werden.

§ 2

Voraussetzungen und Antragsstellung

- (1) Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung sind:
 1. ein Bachelorabschluss in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Universität Siegen,
 2. ein Praxisanteil von 100 Arbeitstagen gemäß § 2 Nr. 2 und Nr. 5 SobAG, der an geeigneten Praktikumsstellen der Sozialen Arbeit unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird,
 3. der Nachweis von Rechtskenntnissen gemäß § 2 Nr. 4 SobAG,
 4. die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.
- (2) Studierende, die sich erstmalig in den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Universität Siegen ab dem Wintersemester 2017/2018 eingeschrieben haben, erfüllen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in der Regel mit Abschluss des Bachelor-Studiengangs.
- (3) Studierende, die sich erstmalig vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit eingeschrieben haben und ihr Bachelorstudium nach dem 30. September 2018 abschließen, müssen
 1. zusätzlich zu den im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit absolvierten 60 Praxistagen weitere 40 Praxistage absolvieren und
 2. zum Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse das Modul „Verwaltung und Organisation“ im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit erfolgreich absolvieren.Beides kann während oder nach dem Studium absolviert werden. Die Praxistage müssen durch die Hochschule begleitet und insgesamt durch ein Reflexionsseminar abgeschlossen werden.
- (4) Ein entsprechender Antrag auf staatliche Anerkennung ist im Praxisamt/-referat des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit zu stellen.

§ 3

Anforderungen an die Praxisstellen für die Ableistung der Praxistage

- (1) Die einschlägige praktische Tätigkeit kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes absolviert werden. Bei Absolvierung der praktischen Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes müssen die in Deutschland geltenden Standards gewährleistet sein und ihre Einhaltung sich aus der Bescheinigung ergeben.
- (2) Bei Zweifeln an der Eignung der Praxisstelle oder der Einschlägigkeit der praktischen Tätigkeit kann die Hochschule die Vorlage zusätzlicher Informationen und Unterlagen, insbesondere gutachterliche Stellungnahmen der für die Aufsicht der für die jeweiligen Praxisstellen zuständigen Behörden, verlangen. Entsprechende Stellungnahmen sind der Hochschule gegebenenfalls mittels autorisierter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, wird die staatliche Anerkennung nicht erteilt. Über Zweifelsfälle entscheidet der für die in § 1 dieser Ordnung genannten Studiengänge zuständige Praxisausschuss.

§ 4

Erfüllung der Praxis in Teilzeitarbeit

Die nach § 2 Nr. 2 SobAG erforderlichen Praxistage können auch in Teilzeitarbeit erfüllt werden. Für die Erfüllung der Voraussetzung nach § 2 Nr. 2 SobAG ist die Arbeitszeitberechnung einer Ganztagsstelle maßgeblich.

§ 5

Zeitraum der Antragsstellung

In der Regel darf der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und der Verleihung der staatlichen Anerkennung nicht mehr als drei Jahre betragen.

§ 6

Urkunde

- (1) Nach Antragstellung und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 stellt die Hochschule, vertreten durch die Dekanin oder den Dekan, der für den in § 1 genannten Studiengang zuständigen Fakultät eine Urkunde zur Verleihung der staatlichen Anerkennung aus.
- (2) Vor Aushändigung der Urkunde ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro zu entrichten.
- (3) Die staatliche Anerkennung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge.

§ 7

Aberkennung/Versagung der staatlichen Anerkennung

Die Aberkennung und Versagung der staatlichen Anerkennung richtet sich nach § 1 Absätze 5 – 7 SobAG.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung gilt für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Universität Siegen vom 21. Februar 2013 (Amtliche Mitteilung 13/2013) in der jeweils geltenden Fassung, die das Studium
 1. vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben und nach dem 30. September 2018 abschließen oder
 2. ab dem Wintersemester 2017/2018 beginnen.

Für Studierende, die

- ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben,
- vor dem 30. September 2018 abschließen und
- die staatliche Anerkennung bis zum 30. September 2018 beantragen,

gilt die Ordnung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit vom 29. Oktober 2009 (Amtliche Mitteilung 22/2009) fort.

- (3) Die Ordnung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit vom 29. Oktober 2009 (Amtliche Mitteilung 22/2009) tritt zum 1. Oktober 2018 außer Kraft. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste vom 13. September 2017.

Siegen, den 1. August 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)